

Ausfüllhilfe

für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer
gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder
land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
und

Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

Einleitung	1
Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeine Angaben	1
Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit	2
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen	3
Angaben zur Gewinnermittlung	3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	4
Kleinunternehmer-Regelung § 19 Absatz 1 UStG	4
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)	4
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)	4
Dauerfristverlängerung	4
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	4
Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	4

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert.

Eine Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, können Sie der Broschüre „Ich mache mich selbständig!“ entnehmen, die Ihnen mit dem Fragebogen übersandt wurde/die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt/die Ihnen im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de Stichwort „Broschüren und Informationsmaterial“ zum Download zur Verfügung steht. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ
(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2002).

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz
UStG	= Umsatzsteuergesetz

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 und 8

Hier sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z.B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.

Zeilen 2 und 9

Tragen Sie die Religionszugehörigkeit ein, wenn Sie/Ihr Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehören/angehört, die Kirchensteuer erhebt.

Tragen Sie Ihren derzeit ausgeübten Beruf bzw. den Ihres Ehegatten ein.

Zeilen 3 und 4

Tragen Sie bitte Ihre jetzige Postanschrift ein. Haben Sie zur Zeit mehrere Wohnsitze, wird um die Angabe aller Wohnsitze auf einem Zusatzblatt gebeten. Der Hauptwohnsitz als Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen (z.B. Familienwohnsitz) ist dabei besonders zu kennzeichnen.

Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeile 7

Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten nur vorübergehend, z.B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben.

Zeile 10

Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des Ehegatten ein.

Zeilen 12 bis 14

Tragen Sie nur die Kinder ein, für die Sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bzw. Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag/Betreuungsfreibetrag) erhalten. Sollten die für die Antwort vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, fügen Sie die weiteren Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt bei.

Zeilen 15 bis 17

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie deshalb Ihre Girokontonummer, die Bankleitzahl, das Geldinstitut und den Kontoinhaber an. Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Die Angabe einer Bankverbindung für alle Steuererstattungen in Zeile 15.
2. Die Angabe je einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) in Zeile 16 und die Angabe einer weiteren Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeile 17.

Zeile 18

Das Lastschriftinzugsverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Wenn Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen möchten, füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck aus.

Zeilen 21 und 22

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist.

Zusätzlich zu den Angaben in Zeile 21 ist es außerdem erforderlich, die Zuständigkeit des Empfangsbevollmächtigten in Zeile 22 näher zu bestimmen. Dabei können Sie zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Die Empfangsvollmacht gilt für das Feststellungs-/Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren.
(Der Bevollmächtigte erhält sämtliche Schreiben und Bescheide der Finanzverwaltung.)
2. Die Empfangsvollmacht gilt nur für das Feststellungs-/Festsetzungsverfahren.
(Der Bevollmächtigte erhält nur die Schreiben und Bescheide, welche in erster Linie die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse zur Berechnung und Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. §§ 179ff. AO bzw. die Berechnung und Festsetzung der Steuern, Steuermessbeträge, steuerlichen Nebenleistungen usw. betreffen, z.B. auch die Steuerbescheide.)
3. Die Empfangsvollmacht gilt nur für das Erhebungsverfahren.
(Der Bevollmächtigte erhält nur die Schreiben und Bescheide, welche ausschließlich der reinen Zahlung und Erstattung der Steuern sowie der steuerlichen Nebenleistungen dienen.)

Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit**Zeile 25**

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen nachgegangenen Tätigkeit, z.B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Lötten von Metallen,
- Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen – Brötchen, Brot, Backwaren),
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- Arzt - Internist,
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeile 26

Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z.B.:

- Otto Müller – Gerüstbau,
- Imbiss „Balkangrill“, Inhaber Horst Spieß,
- Friedrich Spanisch – Übersetzungen,
- Hofgut „Jotwede“, Inhaber Harald Schauinsland.

Zeilen 27 und 28

Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens ein. Soweit das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeilen 30 bis 32

Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebstätten an. Eine Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 AO).

Zeile 34

Soweit Sie als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, fügen Sie bitte dem Fragebogen eine Kopie des aktuellen Auszuges bei bzw. reichen diese nach.

Zeilen 35 und 36

Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, soweit diese von der Anschrift des Unternehmens (Zeilen 27 und 28) abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

Zeilen 37 bis 39

Geben Sie die Gründungsform sowie das Gründungsdatum Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an. Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben. Im Falle einer Übernahme, Verlegung oder Umwandlung fügen Sie bitte die entsprechenden Verträge bei.

Wichtiger Hinweis:

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Zeilen 42 bis 48

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten an.

Zeilen 49 und 50

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten an.

Angaben zur Gewinnermittlung

Zeilen 51 und 52

Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf dieser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 350.000 € im Kalenderjahr oder deren Gewinn 30.000 € im Wirtschaftsjahr jährlich übersteigt und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen.

Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

Betriebseinnahmen
abzüglich Betriebsausgaben
= Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z.B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeiträgen als Betriebsausgaben abziehbar.

Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums mit amtlich vorgeschrie-

benem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Zeile 54

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen und geringfügig Beschäftigten an, die in Ihrem Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs sind zusätzlich gesondert anzugeben.

Zeile 55

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dazu hat er die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der im Buchhandel erhältlichen Lohnsteuertabellen und den Daten auf der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 800 €	Jährlich
Mehr als 800 € bis 3.000 €	Vierteljährlich
Mehr als 3.000 €	Monatlich

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%-ige Pauschsteuer an die Bundesknappschaft abzuführen hat.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm aufbewahrten Lohnsteuerkarten seiner Arbeitnehmer unter Verschluss gehalten und dem Zugriff unbefugter Personen entzogen werden.

Zeile 56

Die lohnsteuerliche Betriebstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d.h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat; auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

Zeile 57

Tragen Sie den geschätzten Gesamtumsatz für das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob Sie die Kleinunternehmer-Regelung (s. Zeilen 58 bis 60) in Anspruch nehmen können.

Zeilen 58 bis 60

Kleinunternehmer-Regelung § 19 Absatz 1 UStG

Die Kleinunternehmer-Regelung hat zur Folge, dass keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen. Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 €.

Wegen der Versagung des Vorsteuerabzuges kann sich die Sonderregelung für Kleinunternehmer ungünstig auswirken. Das Gesetz räumt diesen daher die Möglichkeit ein, auf die Sonderregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu wählen. An die Verzichtserklärung sind sie dann 5 Jahre gebunden.

Zeile 61

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollversteuerung“) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istversteuerung“) vorzunehmen. Bei Angehörigen eines freien Berufes – wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten – ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 125.000 € (bis 31. Dezember 2006 500.000 € bei Gewerbetreibenden für deren Umsatzbesteuerung ein Finanzamt in den neuen Bundesländern zuständig ist) nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den vorrausichtlichen Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

Zeile 62

Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (USt 1 H) zu stellen. Nähere Informationen zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung der Sondervorauszahlung entnehmen Sie bitte der Ausfüllanleitung für diesen Vordruck.

Zeilen 63 bis 65

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Finanzamt beantragen. Die Erteilung erfolgt pro Unternehmer nur einmal. Die Gültigkeit ist jedoch auf die Dauer einer unternehmerischen Tätigkeit beschränkt. Nach Wiederaufnahme einer unternehmerischen Betätigung wird die ursprüngliche Nummer erforderlichenfalls erneut aktiviert.

Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Zeilen 66 und 67

Wenn Sie an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft beteiligt sind, geben Sie bitte deren Firmennamen bzw. die Bezeichnung, unter der die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt, deren Anschrift, das für die Personengesellschaft/-gemeinschaft zuständige Finanzamt und deren Steuernummer an.